

VERORDNUNG ÜBER DAS ANBRINGEN VON ANSCHLÄGEN UND PLAKATEN (PLAKATIERUNGSVERORDNUNG) DER GEMEINDE BASTHEIM

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes – LStVG – und unter Verweis auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13.02.2013, AZ. IC2-2116.1-0, erlässt die **Gemeinde Bastheim** folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Tafel, Schriften und Bilder nur an den von der Gemeinde für diesen Zweck zugelassenen oder bereitgestellten Anschlagflächen (Plakatierungsständern, Anschlagtafeln, Steinkästen und Schaukästen) angebracht werden. Anschläge dürfen grundsätzlich nur mit Reißnägeln befestigt werden und nicht größer als DIN A 2 sein.

§ 2

Abnahme von Anschlägen

Die Anschläge sind binnen einer Woche nach dem Ereignis wieder von den von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und bereitgestellten Anschlagflächen (Plakatierungsständern, Anschlagtafeln, Steinkästen und Schaukästen) zu entfernen.

§ 3

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge sind dann in der Öffentlichkeit angebracht, wenn sie insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (2) Weitere Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 4

Allgemeine Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände auf Privatgrund ausgehängt werden.
- (2) Abweichend von § 1 dieser Verordnung dürfen öffentliche Anschläge auf transportablen Tafeln, die nicht größer als 0,6 m² sind, am Ort der Veranstaltung angebracht werden, wenn sie nur auf diese Veranstaltung hinweisen. Die Tafeln mit den Anschlägen sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zugelassenen und bereitgestellten Anschlagflächen (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern, angebracht sind, in folgendem Umfang für
 - a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtags- und Bezirkswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
 - b) die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren 4 Wochen während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
 - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Im Übrigen sind die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- (4) Diese Werbemittel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach dem Ereignis wieder zu entfernen.
- (5) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.
- (6) Jede Plakatierung nach §4 dieser Verordnung muss unter Angabe einer verantwortlichen Person (persönlich oder juristisch) spätestens eine Woche vor Anbringung bei der Gemeinde Bastheim angezeigt werden.

- (7) Sind Plakate, Plakattafeln o. ä. unter Nichtbeachtung der Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 angebracht bzw. aufgestellt, ist der Verantwortliche der Veranstaltung, für die geworben wird, zur Beseitigung verpflichtet.
Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung zur Beseitigung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, werden die Plakate etc. durch die Gemeinde Bastheim kostenpflichtig beseitigt. Die Kosten der Beseitigung hat der Verantwortliche zu tragen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

§ 6 Inkrafttreten – Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Bastheim, 19.05.2021
Gemeinde Bastheim



Tobias Seufert
Erster Bürgermeister



Bekanntgemacht am 02.06.2021